

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tonka Wojahn (GRÜNE)

vom 8. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2026)

zum Thema:

Ist die Chancengleichheit bei den neuen Prüfungsregelungen für das Nichtschüler*innenabitur gewahrt?

und **Antwort** vom 29. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Jan. 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Tonka Wojahn (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24858

vom 8. Januar 2026

über Ist die Chancengleichheit bei den neuen Prüfungsregelungen für das
Nichtschüler*innenabitur gewahrt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Mit der jüngsten Änderung der Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO) und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom 22. September 2025 (GVBl. S. 498) hat der Senat die Anforderungen für externe Prüflinge erheblich und mit sofortiger Wirkung verschärft. Insbesondere die Neuregelung, wonach sich die mündlichen Prüfungen nicht mehr auf ein frei wählbares breites Themengebiet, sondern lediglich auf ein einzelnes Semester beziehen, führt zu erheblichen praktischen und inhaltlichen Problemen.

Da Nichtschüler*innen im Vorfeld der Prüfungen keine Möglichkeit zur inhaltlichen Abstimmung mit den Prüfer*innen haben und die einzelnen Semester eine Vielzahl von Pflicht- und Wahlbereichen umfassen, entsteht eine erhebliche Ungewissheit über die tatsächlichen Prüfungs Inhalte. Die Auswahl der konkreten Themen durch die Prüfer*innen kann damit kaum an die individuellen Bildungswege der Prüflinge angepasst werden und wird faktisch zu einem Zufallsverfahren. Dies stellt eine strukturelle Benachteiligung gegenüber regulären Schüler*innen dar.

Die Problematik wird zusätzlich dadurch verschärft, dass der Senat ursprünglich beabsichtigte, diese Regelung bereits für das laufende Abiturjahr anzuwenden. Erst durch eine gerichtliche Entscheidung wurde die Anwendung der neuen Vorschriften unter Berufung vorerst ausgesetzt.

1. Welche konkreten bildungspolitischen Zielsetzungen verfolgt der Senat mit der Neuregelung der Prüfungsanforderungen für das Nichtschüler*innenabitur?

Zu 1.: Gemäß der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der KMK vom 13.09.1974 i. d. F. vom 06.06.2024), hier Ziffer 6.2, ist die Zielstellung die Wahrung bzw. Herstellung der Vergleichbarkeit des Abiturs, mit dem Nichtschülerinnen und Nichtschüler dieselben Berechtigungen erwerben wie alle anderen Schülerinnen und Schüler nach dem erfolgreichen Durchlaufen der Abiturprüfung.

2. Welche konkreten Probleme oder Defizite des bisherigen Systems der Nichtschüler*innenprüfung haben den Senat zu der Einschätzung veranlasst, dass eine Neuregelung notwendig ist?

3. Auf welcher fachlichen und empirischen Grundlage wurde entschieden, die Themenwahl in den mündlichen Prüfungen zu streichen, statt die bisherige Regelung beizubehalten?

Zu 2. und 3.: Die Gleichwertigkeit der Abiturprüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler wurde als gefährdet angesehen. In der Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die für das Studium an wissenschaftlichen Hochschulen erforderliche Bildung besitzt (allgemeine Hochschulreife). Somit sind für die Abiturprüfungen der Nichtschülerinnen und Nichtschüler dieselben Kriterien, vor allem dasselbe fachliche Anspruchsniveau, wie im regelhaften Verfahren der Abiturprüfung anzusetzen. Beide Prüfungsstandorte meldeten im Vorlauf des Prüfungsdurchgangs 2025 zurück, dass insbesondere die Erstellung von angemessenen Prüfungsaufgaben nur noch eingeschränkt möglich sei, da die Vorbereitung auf die mündlichen Prüfungen zunehmend sehr eingeschränkt und ausschließlich auf die angegebenen Schwerpunktthemen ausgerichtet sei. Die Nichtschülerinnen und Nichtschüler würden zunehmend kleinteiliger Schwerpunktthemen einreichen, so dass eine breit angelegte Prüfung, die die in den Rahmenlehrplänen beschriebenen Kompetenzen aufgreift, nicht mehr gegeben sei.

4. Wie war der Prozess zur Gestaltung der Neuregelung aufgestellt und welche relevanten Akteure wurden in den Prozess miteinbezogen?

Zu 4.: Die Neuregelung des § 15 Absatz 3 PrüfVO-Nichtschülerabitur erfolgte im Rahmen der Änderung verschiedener schulrechtlicher Vorschriften in der Verordnung zur Änderung

der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) und des Schulgesetzes.

Neben einer Beteiligung von verschiedenen Institutionen wie Verbänden und Gewerkschaften erfolgte auch, wie vom Schulgesetz vorgesehen, eine Beteiligung des Landesschulbeirates.

5. Wie stellt der Senat sicher, dass Prüfer*innen ohne vorherige Kommunikation mit den Prüflingen, deren individuelle Bildungswege sowie die tatsächlich behandelten Wahl- und Pflichtinhalte angemessen berücksichtigen können?

6. Wie bewertet der Senat das Risiko einer faktischen Zufälligkeit der Prüfungsinhalte und die damit verbundene Gefährdung der Chancengleichheit?

Zu 5. und 6.: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler haben sich bewusst für ein Prüfungsformat mit der Möglichkeit zu autodidaktischer Prüfungsvorbereitung, z.B. im Unterschied zur Vorbereitung im Rahmen der Angebote des Zweiten Bildungsweges, entschieden. Sie bestätigen im Rahmen der Anmeldung, dass sie sich gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern (PrüfVO - Nichtschülerabitur) anhand der Rahmenlehrpläne für die gymnasiale Oberstufe angemessen auf die Prüfung vorbereitet haben und reichen hierzu für alle gewählten Prüfungsfächer einen Bericht über ihre Vorbereitung ein.

Die Abiturprüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern wird im Land Berlin durch die beiden Abendgymnasien abgenommen – die Prüfungsausschüsse bringen, als Standorte des Zweiten Bildungsweges, Erfahrung und Kompetenz in der Prüfung von Menschen, die ihren Abschluss nicht im Ersten Bildungsweg errungen haben, mit.

Grundsätzlich ist immer davon auszugehen, dass sich alle Prüflinge mit den Pflichtthemen des jeweiligen Prüfungsfaches auseinandergesetzt haben; die prüfungserfahrenen Lehrkräfte der Abendgymnasien sowie die eingesetzten externen Prüferinnen und Prüfer mit langjähriger Prüfungserfahrung sind darüber hinaus in der Lage, Prüfungsfragen offen zu formulieren oder angemessene Ergänzungsfragen in das Prüfungsgespräch einfließen zu lassen, damit auch die individuelle Vorbereitung der Prüflinge (z. B. spezielle Lektüren oder Gestaltungsformen) durchaus in der mündlichen Prüfung berücksichtigt werden kann. Insgesamt erstellen die prüfenden Lehrkräfte Aufgaben auf der Grundlage der Berliner Rahmenlehrpläne mit dem Fokus auf grundlegend breit gewählte Themensetzung, die die Einbeziehung individueller Randthemen möglich machen. Eine faktische Zufälligkeit der Prüfungsinhalte ist damit ausgeschlossen.

7. Inwiefern unterscheidet sich die Prüfungssituation von Nichtschüler*innen nach der Neuregelung gegenüber derjenigen regulären Schüler*innen, und wie rechtfertigt der Senat diese Ungleichbehandlung?

Zu 7.: Im Regelverfahren wählen die Schülerinnen und Schüler für mündliche Prüfungen ein Kurshalbjahr selbst aus und werden belehrt, dass das vierte Kurshalbjahr ebenfalls Gegenstand der Prüfung ist. Davon abgewichen wird in gesellschaftswissenschaftlichen Fächern, in denen Lehrkräfte das weitere Kurshalbjahr bestimmen. Vorgaben für die Erstellung von Prüfungsaufgaben sind in den Fachanlagen der AV-Prüfung geregelt. Diese umfassen sowohl Aussagen zu Aufgabenart und Aufgabenstellung als auch zur Bewertung. Die mündliche Prüfung besteht in der Regel aus dem Prüfungsvortrag und dem Prüfungsgespräch in etwa gleichem zeitlichem Umfang.

Die Prüfungsaufgaben sind so zu gestalten, dass die Prüflinge ihre erworbenen Kompetenzen gemäß Rahmenlehrplan nachweisen können. Die Aufgaben der mündlichen Prüfung sollen so gestellt werden, dass sie Gelegenheit geben, Leistungen in allen Anforderungsbereichen zu erbringen und jede Note zu erreichen.

In das Prüfungsgespräch können ausgehend von den gestellten Aufgaben auch weitere Sachgebiete einbezogen werden. Das bedeutet, dass die Prüflinge ihre Kompetenzen in der Prüfungssituation selbstständig auf unbekannte Sachverhalte anwenden als auch eigenständiges kritisches Denk- und Urteilsvermögen nachweisen müssen.

Für die Bewertung gelten die Abschlussstandards des Rahmenlehrplans. In diesem Sinne werden die Nichtschülerinnen und Nichtschüler gegenüber den Prüflingen im Regelverfahren bzgl. der möglichen Angaben von Schwerpunktsemestern gleichbehandelt.

8. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus der gerichtlichen Entscheidung zum Vertrauensschutz, und welche inhaltlichen Überprüfungen der Regelung sind vorgesehen?

Zu 8.: In Zusammenhang mit dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg wurde die Änderung des § 15 Abs. 3 Prüf-VO-Nichtschülerabitur vorläufig außer Vollzug gesetzt. Alle angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Prüfungsdurchgangs 2026 wurden darüber informiert, dass die bisherige Regelung unverändert weiter gilt. Die rückwirkende In-Kraft-Setzung war im Gesamtverfahren nicht intendiert, sondern wurde durch Verzögerungen im Beteiligungsverfahren notwendig. Zur Auswertung des Prüfungsverfahrens der Nichtschülerinnen und Nichtschüler finden regelmäßig Feedbackgespräche mit den Prüfungsstandorten statt.

9. Ist der Senat bereit, gemeinsam mit Vertreter*innen von Nichtschüler*innen, Schulen und Bildungsexpert*innen an einer praxistauglichen und fairen Neugestaltung der Prüfungsmodalitäten zu arbeiten?

Zu 9.: Ein Gesprächsangebot wird voraussichtlich im März unterbreitet.

10. Welche kurzfristigen Maßnahmen plant der Senat, um eine erneute Klagewelle und weitere gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden?

Zu 10.: In der Sache unterlag die Neuregelung des § 15 Absatz 3 PrüfVO-Nichtschülerabitur auch nach dem Beschluss des OVG keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Die Entscheidung bezog sich auf die rückwirkende Inkraftsetzung der Regelung zum Beginn des Schuljahres 2025/26 am 1. August 2025 ohne Übergangsregelung. Mit einer erneuten Klagewelle wird nicht gerechnet.

11. Wie viele Prüflinge haben in den vergangenen fünf Jahren das Nichtschüler*innenabitur in Berlin abgelegt, und wie haben sich Bestehensquoten und Notendurchschnitte entwickelt?

Zu 11.: Bestehensquoten im Abitur für Nichtschülerinnen und Nichtschüler 2020 – 2025:

Prüfungs-jahr	Anzahl der Prüflinge		Prüfungsergebnis				
			bestanden	nicht bestanden	Fortsetzer	Rücktritt	Prüfung gilt als nicht erfolgt
2020	87	absolut	40	31	15	0	1
		in %	46,0	35,6	17,2	0,0	1,1
2021	97	absolut	53	30	9	0	5
		in %	54,6	30,9	9,3	0,0	5,2
2022	93	absolut	50	33	8	1	1
		in %	53,8	35,5	8,6	1,1	1,1
2023	72	absolut	37	25	5	4	1
		in %	51,4	34,7	6,9	5,6	1,4
2024	82	absolut	41	30	9	1	1
		in %	50,0	36,6	11,0	1,2	1,2
2025	96	absolut	46	37	8	5	0
		in %	47,9	38,5	8,3	5,2	0,0

Notendurchschnitte im Abitur für Nichtschülerinnen und Nichtschüler - 2020 bis 2025

Notendurchschnitte im Abitur für Nichtschülerinnen und
Nichtschüler - 2020 bis 2025:

Prüfungs-jahr	Not-e Häuf-ig-keit	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0	best-anden
2020																														0			
2021																														0			
2022																														0			
2023					1	2		2	2		1	1	1	1	1	2	1	2	4	1	3	3		4		2	3	1		37			
2024					1	1	1		2		2		3	1	2	2	2	4	3	2	2	3		2	2		3	2	1		41		
2025						1	1	1	3	1	2	1	3		1	1	2	1	1	2	7	4	3	6	3		1	1		46			

Für diese Jahre liegen in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nicht alle Daten vor.

12. Welche Alternativmodelle der Prüfungsorganisation wurden im Vorfeld der Neuregelung geprüft, und aus welchen Gründen wurden diese verworfen?

Zu 12.: Alternativmodelle der Prüfungsorganisation wurden nicht geprüft. Berlin ist das einzige Bundesland, welches den Nichtschülerinnen und Nichtschülern bisher die Angabe von individuellen Schwerpunktthemen für die mündlichen Prüfungen ermöglichte.

Berlin, den 29. Januar 2026

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie